

## Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschliesst:*

### I.

Die Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

**Art. 1a** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Anstellungsverhältnisse an folgenden vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen und höheren Fachschulen sind dem Privatrecht unterstellt, wobei die Anstellungsbedingungen in einem vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu genehmigenden Reglement festzuhalten sind:

*a* Unverändert,

*b* «Berufsfachschule für medizinische Assistenzberufe medAss AG» wird ersetzt durch «Berufsfachschule für medizinische Assistenzberufe be-med AG»,

*c bis e* Unverändert,

*f* Akademie für Erwachsenenbildung Schweiz.

**Art. 9** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Über das Vorliegen der stufengerechten Lehr- und Fachkompetenz entscheidet

*a* die Abteilung Pädagogische Hochschulen des Amtes für Hochschulen für im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens,

*b* die französischsprachige Abteilung des Amtes für Hochschulen für im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens,

*c* die Anstellungsbehörde für Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen.

<sup>3 bis 6</sup> Unverändert.

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt befristet,

*a* unverändert,

*b* «Lehrkraft für Einzellektionen» wird ersetzt durch «Lehrkraft als Fachreferentin oder Fachreferent»,

*c* und *d* unverändert.

<sup>2</sup> Befristete Anstellungsverhältnisse enden mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Sie können

*a* von der Anstellungsbehörde aus triftigen Gründen unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters oder aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden,

*b* von der Lehrkraft unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters oder aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zu Entstehung, Dauer, Gehalt und Beendigung von Anstellungen für Fachreferentinnen und Fachreferenten sowie für Stellvertretungen durch Verordnung.

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde der Lehrkräfte meldet eine voraussichtliche Reorganisation

*a* betrifft nur den französischen Text,

*b* unverändert.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 27** Die Zuordnung der Gehaltsklassen zu den Schultypen, Schulstufen oder Unterrichtsbereichen erfolgt gemäss Anhang 1.

**Art. 29** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Für Lehrkräfte, die keiner Kategorie des Anhangs 1 zugeordnet werden können, werden folgende Abzüge vom Grundgehalt vorgenommen:

*a* Unverändert.

*b* Fehlt entweder die abgeschlossene pädagogisch-didaktische oder die abgeschlossene fachliche Ausbildung vollumfänglich oder sind beide Ausbildungen teilweise abgeschlossen, werden mindestens 15 Prozent vom Grundgehalt abgezogen.

*c* Fehlen sowohl die abgeschlossene pädagogisch-didaktische als auch die abgeschlossene fachliche Ausbildung vollumfänglich, werden mindestens 25 Prozent vom Grundgehalt abgezogen.

<sup>3</sup> Für Fächer, für welche nur die pädagogisch-didaktische Ausbildung abgeschlossen ist, wird kein Abzug vorgenommen, sofern der Unterricht in diesen Fächern weniger als 25 Prozent des erteilten Pensums ausmacht.

<sup>4</sup> Sobald die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind, wird das Gehalt auf den Beginn des folgenden Monats entsprechend angehoben.

<sup>5</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere sowie Abweichungen von den Absätzen 1 bis 4 zur Sicherstellung des Unterrichts, bei Mangel an Lehrkräften und zur Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten durch Verordnung.

**Art. 30** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Sie wird wie folgt berücksichtigt:

a Praxisjahre als Lehrkraft und betreuende oder leitende Tätigkeiten an Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad für die gesamte Dauer angerechnet. Erfahrung von weniger als einem Jahr ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens drei Wochen gedauert hat.

b und c Unverändert.

<sup>3 bis 6</sup> Unverändert.

**Art. 43** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Bewilligte Abweichungen sind nach Möglichkeit im gleichen Semester im Rahmen der Erfüllung des Berufsauftrags oder durch Mehr- oder Minderlektionen zu kompensieren.

<sup>3</sup> Bewilligte Abweichungen, welche nicht im gleichen Semester kompensiert werden können, sind in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen. Negative Saldi können auch ohne Zustimmung der Lehrkraft ins nächste Schuljahr übertragen werden.

<sup>4</sup> Am Ende des Schuljahres darf ein Saldo von maximal minus 8 bis plus 50 Beschäftigungsgradprozente auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Die Erziehungsdirektion kann in besonderen Fällen eine grössere Abweichung bewilligen.

<sup>5 und 6</sup> Unverändert.

**Art. 45** <sup>1</sup> Betrifft nur den französischen Text.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 48** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde kann Schulleitungen und die Schulleitung kann Lehrkräften auf Gesuch hin die Äufnung der Altersentlastung bewilligen, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erlauben.

<sup>3</sup> «20 Beschäftigungsgradprozente» wird ersetzt durch «50 Beschäftigungsgradprozente».

<sup>4</sup> Aufgehoben.

<sup>5</sup> Unverändert.

**Art. 50** <sup>1</sup> Betrifft nur den französischen Text.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 61** <sup>1</sup> Die Schulleitungen der Volksschulen und Kindergärten sowie der Sekundarstufe II können die Lehrkräfte während der unterrichtsfreien Zeit bis zu maximal fünf Arbeitstagen pro Schuljahr für die Unterrichtsplanung und zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Zusammenarbeit sowie zur Weiterbildung einsetzen.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 66** <sup>1</sup> «für» wird ersetzt durch «als».

<sup>2</sup> Die Überprüfung gemäss Absatz 1 erfolgt

*a* betrifft nur den französischen Text,

*b* unverändert.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 69** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Betrifft nur den französischen Text.

**Art. 70** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Betrifft nur den französischen Text.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 72** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion kann für übrige Weiterbildungsveranstaltungen die Kostenübernahme direkt mit einer Institution vereinbaren, welche die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen anbietet.

<sup>3</sup> Besteht keine Vereinbarung gemäss Absatz 2, können Lehrkräfte an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* bis *c* LAG ein Gesuch um ganze oder teilweise Übernahme der Kosten einreichen, wobei dem Gesuch die Stellungnahme der Schulleitung beizulegen ist:

*a* im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte nach dem Besuch der Veranstaltung beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und

*b* im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte vor dem Besuch der Veranstaltung bei der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann für Weiterbildungsveranstaltungen des Lehrerkollegiums ein Gesuch um Übernahme der Kosten bei den in Absatz 3 genannten Stellen einreichen.

<sup>5</sup> Unverändert.

**Art. 75** <sup>1</sup> Die Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil beantragt dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften der Volksschule und der Kindergärten.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «dem Amt für Hochschulen» wird ersetzt durch «der französischsprachigen Abteilung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung».

**Art. 78** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Betrifft nur den französischen Text.

**Art. 80** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> In der Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a* unverändert,
- b* betrifft nur den französischen Text,
- c* betrifft nur den französischen Text,
- d und e* unverändert.

<sup>3</sup> In der Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

- a* unverändert,
- b* betrifft nur den französischen Text,
- c* betrifft nur den französischen Text,
- d bis f* unverändert.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 89** <sup>1</sup> Betrifft nur den französischen Text.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 90** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Das Nähere wird festgelegt

- a* betrifft nur den französischen Text
- b* unverändert.

**Art. 91** <sup>1</sup> Betrifft nur den französischen Text.

<sup>2</sup> Die Berechnungsgrundlagen für den Schulleitungspool und für den Pool für die Leitung des Spezialunterrichts sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der den Pools zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

- a* betrifft nur den französischen Text
- b* unverändert.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 92** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Der Umfang des Schulpools sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Schulpool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

- a* betrifft nur den französischen Text
- b* unverändert.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 93** <sup>1</sup> Für die Betreuung der Informatik besteht ein Informatikpool

*a* betrifft nur den französischen Text

*b* unverändert.

<sup>2</sup> Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Informatikpool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

*a* betrifft nur den französischen Text

*b* unverändert.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 94** Für Aufgaben, die nicht dem Schulleitungspool, dem Schulpool oder dem Informatikpool zugeordnet werden können, kann zeitlich befristet ein Sonderpool in Beschäftigungsgradprozenten bewilligt werden

*a* betrifft nur den französischen Text,

*b* unverändert.



Schultyp, Schulstufe, Unterrichts- bereich	Kindergarten	Primarstufe	Sekundarstufe I (für deutschsprachigen Kantonsteil inkl. GU9)	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik); Amb. Dienst der Sonderschule	Besondere Klasse Primarstufe, Sonderschule Primarstufe	Besondere Klasse Sekundarstufe I, Sonderschule Sekundarstufe I	Gymnasium, Fachmittelschule	GIBS		Berufsmatur	KBS			Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	Unterrichtsbegleitendes Personal
								Berufliche Grundbildung und berufspraktischer Unterricht			Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften in kaufmännischer Berufsschule; Handelsmittelschule	Übrige Fächer				
Lehrkräftekategorie	5	6	10	10	10	10	15	13	10	15	15	13	10	10	15	8
Lehrkräfte mit Diplom für Psychomotorik <sup>2)</sup>																
Schulische Heilpädagoginnen, Heilpädagogen				0	0	0										
Fachpersonen mit Lizenziat/Master/Staatsexamen/Diplom Universität <sup>2)</sup>							0	0 <sup>3)</sup>		0 <sup>3)</sup>	0 <sup>3)</sup>	0 <sup>3)</sup>		0 <sup>3)</sup>	0 <sup>3)</sup>	
Fachpersonen mit Fachhochschuldiplom/Bachelor oder universitärem Bachelor <sup>2)</sup>							-15	0 <sup>3)</sup>		-5 <sup>3)</sup>	-5 <sup>3)</sup>	0 <sup>3)</sup>		0 <sup>3)</sup>	-5 <sup>3)</sup>	
Master of Arts in Music Pedagogy, Master of Arts in Music Performance, Master of Arts in Specialised Music Performance oder höherer Studienausweis für Musik-/Instrumentalunterricht <sup>2)</sup>							-5									
Musikerinnen/Musiker (MH) <sup>2) 6)</sup>		0	0			-5										
Bachelor of Arts in Musik und Bewegung / Rhythmik <sup>2)</sup>	0	0	0	-7.5	-7.5	-5	-5									
Fachpersonen mit Nachdiplom Rhythmik in der Heil- und Sonderpädagogik (MH) <sup>2)</sup>	0	0	0	0	0	0	-5							-5		
Turnlehrkräfte I (Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I) <sup>2)</sup>		0	0		0	0	-5	-5		-5		-5		0		
Sportlehrer FH <sup>2)</sup>		0	0		0	0		0		0		0		0		
Turnlehrkräfte II (Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II) <sup>2)</sup>		-5	0				0	0		0	0	0		0		
Lehrkräfte mit Diplom für das höhere Lehramt HLA oder mit Diplom für Maturitätsschulen oder Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht <sup>2) 4)</sup>		-5	0				0	0		0	0	0		0	0	
Eidg. Dipl. Berufsschullehrer/in (Berufskundlicher oder allgemeinbildender Unterricht) <sup>2)</sup>							-5	0		-5	-5	0		0	-5	
Eidg. Dipl. Berufsschullehrer/in (Berufskundlicher Unterricht an Höheren Fachschulen) <sup>2)</sup>							-5	0		-5	-5	-5		0	0	
Abgeschlossene Berufsausbildung <sup>2)</sup>									-7,5 <sup>3)</sup>	-22,5 <sup>3)</sup>	-22,5 <sup>3)</sup>		-7,5 <sup>3)</sup>	-7,5 <sup>3)</sup>	-22,5 <sup>3)</sup>	-12,5
Fachpersonen mit HF-Diplom <sup>2)</sup>									0 <sup>3)</sup>	-12,5 <sup>3)</sup>	-12,5 <sup>3)</sup>		0 <sup>3)</sup>	0 <sup>3)</sup>	-12,5 <sup>3)</sup>	-5
Fachpersonen mit höheren Fachprüfungen/Berufsprüfungen <sup>2)</sup>									0 <sup>3)</sup>	-17,5 <sup>3)</sup>	-17,5 <sup>3)</sup>		0 <sup>3)</sup>	0 <sup>3)</sup>	-17,5 <sup>3)</sup>	-5



- 1) 5./ 6. Klasse:  
kein Abzug
- 2) In den der Ausbildung entsprechenden Fächern
- 3) a) Mit anerkannter päd.-did. Zusatzausbildung  
Für Schulen der Berufsbildung bedeutet dies:
  - Lehrkräfte mit DIK I/Modul 2 EHB oder einer vom EHB als gleichwertig anerkannten Ausbildung: kein Abzug
  - Lehrkräfte mit Modul 1 EHB oder einer vom EHB als gleichwertig anerkannten Ausbildung: Abzug von 7,5%
- 4) b) Lehrkräfte ohne päd.-did. Zusatzausbildung: Abzug von 15%
- 4) Lehrkräfte mit Diplom HLA:  
Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15
- 5) Secondaire I:  
10/0 dans toutes les disciplines et gymnases 15/0 dans les disciplines certifiées
- 6) Mit anerkanntem Fachausweis und päd.-did. Ausbildung
- 7) In der Primarstufe kein Abzug für Unterricht in der 1. Fremdsprache (befristet bis 31. Juli 2018)

**Anmerkungen:**

Schattiert: *Einstufung mit der entsprechenden Vorbildung für diese Gehaltsklasse nicht möglich*

Leer: *Einstufung nach Artikel 29*

**Anhang 2**

zu Artikel 95 Absatz 1

**Einstufung der Schulleitungsfunktionen in Gehaltsklassen**

## a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schule der Sekundarstufe I <sup>1), 2)</sup>	15
Schule der Primarstufe <sup>1), 2)</sup>	12
Spezialunterricht <sup>2)</sup>	12
Kindergarten <sup>1), 2)</sup>	12

1) In Schulen mit einer Kombination Primarstufe / Sekundarstufe I und Kindergarten / Primarstufe / Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder in die Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen.

2) Unverändert.

b) Unverändert.

**Anmerkungen:**

1. Aufgehoben.
2. Unverändert.
3. Unverändert.

**Anhang 3A***Zu Artikel 42 Absatz 2***Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Kindergärten, Volksschul- und Sekundarstufe II)**

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Woche für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Beschäftigungsgrad in Prozenten pro Wochenlektion	Bemerkung
Kindergarten, Volksschule	39	28	3.5714	
	38	29	3.4483	
	aufgehoben	aufgehoben	aufgehoben	
	aufgehoben	aufgehoben	aufgehoben	
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehren (theoretischer Unterricht)	39	26	3.8462	
	38	27	3.7037	
	37	27.5	3.6363	
	36	28	3.5714	
	35	29	3.4483	
	34	30	3.3333	
	33	31	3.2258	
	32	32	3.1250	
	31	33	3.0303	
	30	34	2.9412	
Berufsvorbereitendes Schuljahr (praktischer Unterricht)	39	35	2.8571	Lektionendauer = 60 Minuten
	38	36	2.7778	
	37	37	2.7027	
	36	38	2.6316	
	35	39	2.5641	
	34	40.5	2.4691	
	33	41.5	2.4096	
	32	43	2.3256	
	31	44	2.2727	
	30	45.5	2.1978	

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Woche für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Beschäftigungsgrad in Prozenten pro Wochenlektion	Bemerkung
Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule inkl. berufliche Weiterbildung	39	25	4.0000	
	38	26	3.8462	
	37	26.5	3.7736	
	36	27	3.7037	
	35	28	3.5714	
	34	29	3.4483	
	33	30	3.3333	
	32	30.5	3.2787	
	31	31.5	3.1746	
	30	33	3.0303	
Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule, Berufsmaturitätsunterricht an Handelsmittelschulen	39	24	4.1667	
	38	24.5	4.0816	
	37	25.5	3.9216	
	36	26	3.8462	
	35	26.5	3.7736	
	34	27.5	3.6364	
	33	28.5	3.5088	
	32	29.5	3.3333	
	31	30.5	3.2787	
	30	31.5	3.1746	
Gymnasium	39	23	4.3478	
	38	23.5	4.2553	

Anmerkungen:

– Berufspraktischer Unterricht: vgl. Artikel 46

**Anhang 4**

*Zu den Artikeln 90 bis 93*

**1. Ressourcen für Schulleitungen**

1.1 und 1.2 Unverändert.

1.3 «exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht» wird ersetzt durch «exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion».

1.4 bis 1.6 Unverändert.

**2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht**

2.1 bis 2.3 Unverändert.

2.4 Der Leitungspool Spezialunterricht wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Leitungspools erfolgt anhand folgender Formel:

$$\begin{aligned} &\text{Leitungspool Spezialunterricht in Beschäftigungsgradprozenten} \\ &= d \times 0,106 + e \times 0,194 \end{aligned}$$

d = Anzahl Lektionen für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

e = Anzahl Lehrkräfte für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung (exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

2.5 Unverändert.

**3. Ressourcen für Spezialaufgaben**

Unverändert.

**4. Ressourcen für die Betreuung der Informatik**

Unverändert.

**II.**

Die Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ; BSG 152.221.181) wird wie folgt geändert:

**Anhang II**

Kommissionen der Erziehungsdirektion

- |              |   |
|--------------|---|
| 2.           | <b>Unverändert.</b>   |
| 2.1 bis 2.6  | Unverändert.  |
| 2.7          | Commission des congés de formation pour la partie francophone du canton |
| 2.8          | Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil    |
| 2.9 bis 2.11 | Unverändert.  |
| <br>         |   |
| 4.           | <b>Unverändert.</b>   |
| 4.1 bis 4.4  | Unverändert.  |
| 4.5          | Aufgehoben.   |
| 4.6          | Aufgehoben.   |
| 4.7 bis 4.27 | Unverändert.  |

**III.***Übergangsbestimmungen*

1. Lehrkräfte, die mit Inkrafttreten dieser Änderung nach Anhang 1 oder 2 in eine tiefere Gehaltsklasse eingestuft werden, werden in der bisherigen Gehaltsklasse belassen.
2. Die Einreihung von Lehrkräften in Gehalts- und Vorstufen wird nicht korrigiert, wenn der Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 mit Inkrafttreten dieser Änderung erhöht wird.
3. Die Einreihung von Lehrkräften in Gehalts- oder Vorstufen wird auf Gesuch hin auf den folgenden Monat angepasst, wenn
  - a ihnen mit Inkrafttreten dieser Änderung der Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 reduziert wird,
  - b ihnen mit Inkrafttreten dieser Änderung die Berufserfahrung in Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung im Sinne von Artikel 30 angerechnet werden kann.

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bern, | | |

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: / / /

Der Staatsschreiber: / / /